

## Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

# Ein unternehmerischer Erfolgsfaktor

*Verschärfte Vollzugsrichtlinien und ein wachsendes öffentliches Interesse an Arbeitssicherheit haben dazu geführt, dass Sicherheitsmanagement ein Thema für Führungskräfte und Mitarbeitende geworden ist.*

**G**emäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, «zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind».

### Klares Ziel

Um die Erreichung dieser Schutzziele zu erleichtern und genauer festzulegen wurde an die eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Auftrag erteilt, Richtlinien über die Regeln der Technik, nach denen man vorgehen sollte, aufzustellen. Am 1. Januar 1996 trat in diesem Rahmen die Spezialrichtlinie «über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» in Kraft. Die EKAS formulierte damit nur eine politische Forderung, die schon seit geraumer Zeit im UVG verankert gewesen war. Durch den Beizug von Spezialisten sollen arbeitsplatzbezogene Unfälle und Krankheiten verringert werden. Die Umsetzung der EKAS-Richtlinie hätte bis Anfang dieses Jahres in allen Betrieben stattfinden sollen.

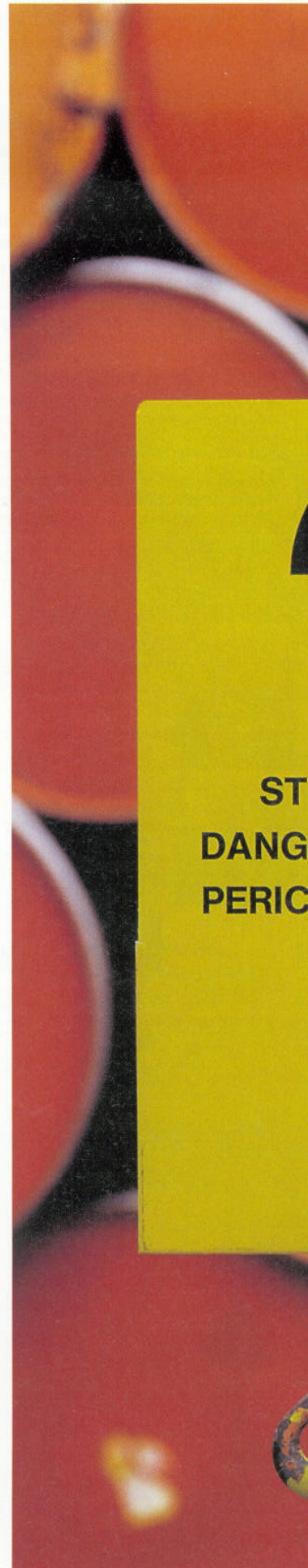
Von Peter  
Schönenberger

### Was schreibt das Gesetz vor?

Die Beizugspflicht richtet sich neben dem Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiko nach Anzahl der beschäftigten Personen und nach dem erforderlichen Fachwissen. Die EKAS-Richtlinie spezifiziert diese Anforderungen genauer und regelt das Verfahren zur Beurteilung der Betriebe. Dabei wurde folgende Unterteilung definiert:

- Betriebe ohne besondere Gefahren: Die Arbeitsabläufe müssen gestützt auf eine regelmässige Gefahrenermittlung geregelt und dokumentiert sein. Gefahren werden aufgrund von Branchenkenntnissen und Arbeitssicherheitsgrundwissen beschrieben.
- Betriebe mit besonderen Gefahren in geringem Umfang: Die zu treffenden Massnahmen müssen individuell abgeklärt werden.
- Betriebe mit besonderen Gefahren: Gemeinsam mit Spezialisten der Arbeitssicherheit ist eine Risikoanalyse durchzuführen und ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten. Beide sind zu dokumentieren und regelmässig zu überprüfen.

Jeder Betrieb muss also in Eigenverantwortung seine Bereiche und



**Betriebe mit besonderen Gefahren müssen eine Risikoanalyse durchführen und ein Sicherheitskonzept ausarbeiten, diese dokumentieren und regelmässig überprüfen.**

Arbeitsabläufe analysieren und die notwendigen Massnahmen treffen. Betriebe ohne besondere Gefahren (meistens Klein- und Kleinstbetriebe) schliessen sich oft aus wirtschaftlichen Gründen sowie im Rahmen der Verhältnismässigkeit einer Branchenlösung an.

### Was passiert, wenn ich mich nicht daran halte?

Mit welchen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen muss ein Arbeitgeber rechnen, wenn er den beschriebenen Pflichten zuwiderhandelt? (Es geht hier also nicht um den zivilrechtlichen Schaden, für den der Arbeitgeber natürlich im Schadensfall haften muss.) Das UVG und die VUV (Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) sehen vor, dass eine Prämienhöhung vorgebracht werden kann, eine Ersatzvornahme – das heisst, die Durchführung der unterlassenen Massnahme durch einen Dritten, auf Kosten des betroffenen Arbeitgebers – oder sogar ein «unmittelbarer Zwang» angewendet werden kann. Das kann Beschlagnahmungen einschliessen oder im Extremfall sogar die vorübergehende Zwangsschliessung des Betriebs. Zu den strafrechtlichen Massnahmen zählen zudem Bussen und Gefängnis bis zu sechs Monaten. Diese zum Teil drastischen Massnahmen sollen keine Angst hervorrufen, aber sie zeigen, wie ernst es der Gesetzgeber mit diesen Richtlinien nimmt. Das macht auch Sinn, wenn man an das Ziel der Richtlinie erinnert: Durch den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit sollen arbeitsplatzbezogene Unfälle und Krankheiten verringert werden.

### Wie kann ich die Anforderungen optimal umsetzen?

Die drastischen möglichen Sanktionen machen hellhörig und bewegen den einen oder anderen vielleicht dazu, sich genauer diesem Thema zu widmen. Wie bereits erwähnt können Branchenverbände oft weiterhelfen.

Eine Branchenlösung kann aber nur dann umgesetzt werden, wenn gewisse Vorgaben und Abläufe vorab im eigenen Unternehmen definiert wurden. So sollten zumindest ein Leitbild und klare Unternehmensziele existieren, Unfälle erfasst und analysiert sein und eine entsprechende Sicherheitsorganisation vorhanden sein. Im Rahmen einer Branchenlösung kann dann beispielsweise der Einfluss auf die Beschaffung ermittelt, Gefährdungsanalysen und Massnahmenpläne mit Checklisten erstellt und die Dokumentation der Sicherheitsorganisation erfasst werden. Weitere Konsequenzen können eine betriebliche Notfallorganisation und die Aus- und Weiterbildung betroffener Mitarbeitenden sein.

### Fazit

Auf jeden Fall bietet ein Sicherheitsmanagement als integraler Bestandteil eines Managementsystems eine ideale Grundlage zur Erfüllung der Richtlinie und damit nicht zuletzt natürlich zu weniger Unfällen und Krankheiten. Im Seminar «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» der Qualicon AG (unter Beizug der SUVA) werden Teilnehmende in das Thema eingeführt und erhalten Tipps zur möglichst wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Umsetzung im eigenen Betrieb.

**Peter Schönenberger**, dipl. Chemiker HTL, Nachdiplomstudien Umwelt, Nachdiplomstudium Zürcher Fachhochschule in Betriebswirtschaft und Management, Quality Systems Manager, Quality Professional, Sicherheitsbeauftragter, Projektleiter und Referent bei der Qualicon AG u.a. war er Leiter Qualitätsmanagement in der Gurit-Worbla AG, Ittigen; Product Manager sowie Co-Projektleiter eines Umweltmanagementsystems in der Division Swiss Re New Markets Zürich.

H.R. Bramaz